

Feuerwehrverein FWV- Berikon



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen **Feuerwehr Verein Berikon (FWV-Berikon) / Chevy Verein Berikon** besteht ein Verein im Sinne von **Art. 60ff** des ZGB.

Art. 2 Sitz

1. Der Sitz des Vereins ist die Politische Gemeinde Berikon.
2. Der Standort eines allfälligen Vereinslokals sollte nach Möglichkeit in der Gemeinde sein.
3. Eine Garagierungsmöglichkeit bei der möglichen Übernahme des Pikettfahrzeuges Chevrolet Jg. 1964 der Gemeinde Berikon, kann in einer dafür bestimmten Gemeinde der Region Mutschellen sein; wenn immer möglich in der Gemeinde Berikon.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 3 Ziele

1. Pflege und Förderung der Kameradschaft, Wahrung der allgemeinen Interessen und Rechte seiner Mitglieder.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel das ehemalige Pikettfahrzeug der Feuerwehr Berikon in seinen Besitz zu übernehmen und der Nachwelt als betriebsfähiges Fahrzeug zu erhalten.
3. Der Verein wirkt bei der Förderung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde mit.
4. Weitere Ziele des Vereines können die Durchführung von Anlässen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr sein.

Art. 4 Aufgaben Zur Erreichung ihrer Ziele nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

1. Der Verein verwaltet altes ausgedientes Feuerwehrmaterial zu treuen handen und restauriert dieses Sachgemäss und macht es der Öffentlichkeit zugänglich. Somit kann die Geschichte der Feuerwehr Berikon der Nachwelt erhalten bleiben.
2. Wenn möglich ist auch eine Zusammenarbeit mit Feuerwehr Vereinen der Nachbargemeinden anzustreben, ebenfalls den Kontakt im In - und Ausland sollte gepflegt werden.
3. Weitere Aktivitäten werden nach Bedarf und unter der Zustimmung der Mitglieder durchgeführt (ausserhalb. Jahresprogramm).
4. Spalierstehen bei Heirat eines Vereinsmitgliedes auf dessen Wunsch.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder (Stimm- und Wahlrecht)

1. Mitglied im Feuerwehr-Verein können alle ehemaligen und aktiven Feuerwehrangehörigen (und deren Lebenspartner und Familienangehörige ab dem 18. Altersjahr); der Feuerwehr Berikon und ihrer Nachfolgeorganisation Feuerwehr Mutschellen werden, sowie alle interessierten Personen welche sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben und die Statuten des Feuerwehrvereins Berikon anerkennen.
2. Der Vorstand wird befugt, über die Aufnahme selbständig zu entscheiden. Die Aufnahme wird endgültig, wenn an der darauffolgenden Generalversammlung kein Einspruch seitens der Mitglieder erhoben wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Art. 6 Passivmitgliedschaft

1. Es können alle Personen die dem Verein wohlgesinnt sind die Passiv-Mitgliedschaft erwerben, den Passivmitgliedern stehen Veranstaltungen vom FWV-Berikon jederzeit offen.
2. Durch Unterzeichnung des entsprechenden Antrages und Zustimmung an der nächsten Generalversammlung wird die Passivmitgliedschaft aktiv.

Art. 7 Austritt

1. Ein Austritt kann jeweils per nächste Generalversammlung erfolgen (Kündigungsfrist 1 Monat)
2. Bei einem Todesfall eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der Angehörigen.

Art. 8 Ausschluss / Ausschlussverfahren

1. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei nicht Entrichtung des Mitgliederbeitrages (nach einmaliger schriftlicher Mahnung).
2. Weiter kann ein Ausschluss durch die Generalversammlung bestimmt werden. Dies bedingt triftige Gründe die dem Vereinsziel widerlaufen.
3. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird durch die Generalversammlung abgesegnet und ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
4. Mitgliedern, deren Ausschluss zur Behandlung an der Generalversammlung vorliegt, ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu gewähren.
5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind ausnahmslos zu erfüllen.

IV. Organe des Vereins / Vereinsvorstand

Art. 9 Organe

1. Die Organe des Vereines bestehen aus:
 - Der Mitgliederversammlung (GV)
 - Dem Vorstand
 - Der Kontrollstelle
 - Der Materialgruppe

Art. 10 Organisation

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:
 - Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer/Chevy
 - Beisitzer

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art.11 Amtszeit

1. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

Art. 12 Neuwahlen

1. Stehen Neuwahlen an, so haben Bewerber für den Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus beim amtierenden Vorstand mündlich oder schriftlich ihre Bewerbung einzureichen.

Art. 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird jährlich mindestens einmal im ersten Quartal durchgeführt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 1 Monat (30 Tage) vor der GV zuzustellen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Weitere Versammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Präsident ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
2. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
 - Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr.
 - Genehmigung, Änderungen und Ergänzungen der Statuten (Zweidrittelsmehrheit)
 - Entscheid über Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
 - Bildung von Kommissionen.
 - Behandlung von Anträgen und Rekursen.
 - Regelung der Finanzkompetenz des Vorstands.
4. Der gesamte Vorstand wird durch die GV gewählt. Der Präsident, der Aktuar und der Kassier werden als Person ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art 14 Kontrollstelle

1. Das Revisionsteam besteht aus drei Personen.
Nämlich dem 1. Revisor
 2. Revisor
 Ersatzrevisor.
und dürfen nicht mit den Vorstandsmitgliedern verwandt sein.
2. Die Revisoren (müssen ausnahmslos Mitglieder des Vereines sein) und werden durch die Generalversammlung gestaffelt gewählt.
3. An der Gründungsversammlung werden die Revisoren gemeinsam gewählt und nach der ersten Amtsperiode scheidet der 1. Revisor aus.

Art. 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand zwecks Regelung aussergewöhnlicher Vereinsbelangen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt einberufen werden.
Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 1 Monat (30 Tage) vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

V. Finanzierung

Art. 16 Finanzen

1. Die Obliegenheiten des Vereines werden finanziert
 - a. durch die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder
 - b. durch die Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder
 - c. durch Gönnerbeiträge
 - d. durch Anlässe und Veranstaltungen
2. Der Vorstand kann über 10 % des Vereinsvermögens per 31. Dezember des Vorjahres, für ausserordentliche Auslagen, selbständig (ohne Antrag an die GV) entscheiden.

Art. 17 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Beitrag wird in angemessenen Rahmen des Anspruches zur Erhaltung der Vereinsziele gehalten.
Folgende Beitragskategorien werden verrechnet.
 - Aktivmitglied einzel
 - Aktivmitglied Paare
 - Passivmitglied

Art. 18 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins werden mit dem verbleibenden Vermögen die abschliessenden Verpflichtungen beglichen. Das verbleibende Vermögen wird einer gemeinnützigen Stiftung in der Region gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung übertragen.
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Unterschrift / Haftung

Art. 19 Unterschrift

1. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsidentin führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift im Kollektiv.

Art. 20 Haftung

1. Für die Verpflichtungen des Vereines haftet einzig das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Einführung der Statuten

1. Die Statuten werden unmittelbar nach der Gründungsversammlung durch Bestätigung durch die Mitglieder und mit der Besetzung des Vorstandes in Kraft gesetzt.
2. Den Statuten erwacht erste Gültigkeit durch die Zeichnung der Statuten durch den Präsidenten und dem Aktuar.

Berikon, den 16. Mai 2023

Revidiert an der Generalversammlung vom 12. März 2010

(Protokoll Pt. 7.1) und tritt an Stelle derjenigen vom 27. April 2007 in Kraft.

Revidiert an der Generalversammlung vom 21. März 2014

(Protokoll Pt. 7) und tritt an Stelle derjenigen vom 12. März 2010 in Kraft.

Revidiert an der Generalversammlung vom 22. März 2019

(Protokoll Pt. 7) und tritt an Stelle derjenigen vom 21. März 2014 in Kraft.

Revidiert an der Generalversammlung vom 26. April 2024

(Protokoll Pt. 10) und tritt an Stelle derjenigen vom 22. März 2023 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: